B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

407

Nr. 15 | München, den 29. Juni | 1993

Datum	Inhalt	Seite
23. 6. 1993	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung** 34–1–I	408
12. 6. 1993	Bekanntmachung des **Abkommens zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade** 2212–4–K	409
22. 6. 1993	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102–2–S	411
22. 6. 1993	Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung in Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit 200–2–S	413
23. 6. 1993	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf den Bayerischen Jugendring 2162–1–2–K	414
22. 6. 1993	Änderung der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien 1140–1–S	415
14. 4. 1993	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1993 ..... 2235–1–1–2–17–K	416
23. 4. 1993	Verordnung über den Ausbau staatlicher Realschulen im Jahr 1993 ..... 2234–3–14–K	417
21. 5. 1993	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten 2210–8–2–4–K	418
21. 5. 1993	Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) 2236–4–1–6–K	419
7. 6. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes 26–5–1–A	441
8. 6. 1993	Verordnung über die Auflösung der Gesamtschule Schwabmünchen 2235–2–3–1–K	443
11. 6. 1993	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1993/94 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1993/94) 2210–8–2–5–K	444
14. 6. 1993	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen 2210–8–5–K	454

34–1–I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom 23. Juni 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34–1–I) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „[3]In Ansbach werden drei auswärtige Senate des Verwaltungsgerichtshofs errichtet.“.

2. Art. 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. Januar 1994 in Kraft.

§ 3

Übergangsregelungen

Die Zuständigkeit des Gerichts in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen ausländerrechtlicher Verwaltungsakte gegen Asylbewerber richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn der Rechtsschutzsuchende seinen ersten Asylantrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt hat.

München, den 23. Juni 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2212–4–K

Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade

Vom 12. Juni 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 4. Mai 1993 dem Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade vom 29. Oktober 1992 zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 12. Juni 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

(1) Die von einem der vertragschließenden Länder nach dem jeweiligen Landesrecht für den Einzelfall erteilte Genehmigung zur Führung eines akademischen Grades einer ausländischen Hochschule bzw. eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dasselbe gilt für die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung sowie für den Verzicht auf eine Genehmigung.

(2) Verlegt der Inhaber einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land, ist eine dort allgemein erteilte, einschlägige Führungsgenehmigung vorrangig.

(3) Dieses Abkommen läßt anderweitige rechtliche Regelungen, nach denen für die Führung von Berufsbezeichnungen oder die Berufsausübung besondere Voraussetzungen zu erfüllen sind, unberührt.

Artikel 2

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist dasjenige der vertragschließenden Länder zuständig, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände,

so kann das bisher zuständige Land das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und das nunmehr zuständige Land zustimmt.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung, für die Entgegennahme eines Verzichts auf die Genehmigung und für die Entscheidung über das Wiederaufgreifen des Verfahrens ist dasjenige der vertragschließenden Länder zuständig, das die Genehmigung erteilt bzw. versagt hat. Ist eine Entscheidung nach Satz 1 in bezug auf einen Verwaltungsakt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der GEL[1] zu treffen, so ist dasjenige der vertragschließenden Länder zuständig, in dessen Gebiet der Adressat des Verwaltungsakts zum Zeitpunkt des Erlasses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte er zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags (BGBl 1990 II S. 885) genannten Gebiet, so ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt in diesem Gebiet maßgeblich.

(4) Für die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen nach Art. 19 Satz 2 des Einigungsvertrags gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 3

Vor der Erteilung der Genehmigung soll in Zweifelsfällen eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 getroffene Regelung gilt auch für Verwaltungsakte, die in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens erlassen worden sind; dies gilt auch für Entscheidungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie der GEL.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das letzte der vertragschließenden Länder seine Zustimmungserklärung gegenüber dem Generalsekretär der Kultusministerkonferenz abgegeben hat. Gleichzeitig tritt das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik sowie dem Land Berlin über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 23. Oktober 1958 außer Kraft.

(2) Der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz teilt diesen Zeitpunkt den vertragschließenden Ländern mit.

[1] Gemeinsame Einrichtung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen für Aufgaben in Bildung und Wissenschaft.

Dresden, den 29. Oktober 1992

Für das Land Baden-Württemberg

Dr. Lorenz Menz

Für den Freistaat Bayern

Dr. Georg von Waldenfels

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Henning Voscherau

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Gabriele Wurzel

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein

Günter Jansen

Für das Land Thüringen

Bernhard Vogel

1102–2–S

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 22. Juni 1993

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1988 (GVBl S. 246, BayRS 1102–2–S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1991 (GVBl S. 40, ber. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik in Landes-, Bundes- und Europaangelegenheiten – unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien,".

2. § 2 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   „7. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,".

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Katastrophenschutz," die Worte „das Rettungswesen," eingefügt.

   b) In Nummer 4 werden vor den Worten „den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband" die Worte „die kommunalen Spitzenverbände," eingefügt.

   c) Nummer 6 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 7 bis 21 werden Nummern 6 bis 20.

   d) Nummer 6 (neu) erhält folgende Fassung:

      „6. – unbeschadet § 10 – das Bauwesen (Hochbau, Bauordnung und Ortsplanung, Siedlungs- und Wohnungsbau, Straßen- und Brückenbau, allgemeines Verdingungswesen in bezug auf Leistungen und Bauleistungen für die Staatsbaubehörden) und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Siedlungs- und Wohnungsrechts, das Baurecht und das Recht der örtlichen Planung sowie das Straßen- und Wegerecht,".

   e) In Nummer 8 (neu) werden die Worte „§ 5 Nr. 9 und" gestrichen.

4. In § 4 Nr. 4 werden nach dem Wort „Strafrechtspflege" die Worte „– unbeschadet § 9 Nr. 6 –," angefügt.

5. In § 5 Nr. 4 werden die Worte „Jugendpflege ausschließlich der Jugendfürsorge" durch die Worte „Jugendarbeit einschließlich der Kinderhorte und die damit zusammenhängenden Aufgaben des erzieherischen Jugendschutzes" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

      „16. die Angelegenheiten der Landeshafenverwaltung, des Verkehrswasserbaus, der Binnenschiffahrt und der Schiffahrt auf dem bayerischen Bodenseeanteil,".

   b) Nummer 20 erhält folgende Fasssung:

      „20. die Angelegenheiten des Eisenbahnwesens und des öffentlichen Personennahverkehrs.".

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit".

   b) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

      „Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit umfaßt die arbeitsrechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten der Familie und der Frauen, insbesondere:".

   c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

      „6. das Gesundheitswesen und das Veterinärwesen einschließlich des Verbraucherschutzes – unbeschadet der dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten obliegenden Angelegenheiten der Ernährung –, des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, des Arzneimittelwesens, des Unterbringungswesens, des Berufsrechts und Ausbildungs- und Prüfungswesens für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens, die eine Hochschulausbildung erfordern, der Gesundheitsvor- und Gesundheitsfürsorge, das Krankenhauswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung, die sport- und bädermedizinischen Fragen und die Geschäftsführung des Landesgesundheitsrats,".

   d) In Nummer 13 werden die Worte „die Jugendfürsorge und den Jugendschutz, die Kriegsopferfürsorge und die Schwerbehindertenfürsorge" durch die Worte „die Kriegsopferfürsorge, die Schwerbehindertenhilfe und – unbeschadet § 5 Nr. 4 – die Jugendhilfe und den Jugendschutz" ersetzt.

e) Es wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. die Grundsatzfragen der Gleichstellung der Frauen und Männer.".

8. In § 10 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. das Wasser- und Abwasserrecht, das Wasserverbandsrecht, die Wasserwirtschaft und – unbeschadet § 7 Nr. 16 – den Wasserbau,".

Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „, in Angelegenheiten der innerdeutschen Beziehungen" gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bonn," das Wort „Berlin," eingefügt.

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Ihnen obliegt in ihrem Geschäftsbereich auch die Wahrnehmung der Interessen der Staatsregierung gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung.".

§ 2

(1) [1]Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Juni 1993 in Kraft. [2]Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 4 und – hinsichtlich der Zuweisung der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung – § 1 Nr. 7 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 22. Juni 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

200–2–S

Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung in Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Vom 22. Juni 1993

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung führt die Bezeichnung „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit".

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Juni 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung vom 15. Januar 1991 (GVBl S. 41, BayRS 200–2–S) außer Kraft.

München, den 22. Juni 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2162–1–2–K

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf den Bayerischen Jugendring

Vom 23. Juni 1993

Auf Grund des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162–1–A) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) [1]Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden, soweit sie die Jugendarbeit betreffen, auf den Bayerischen Jugendring übertragen. [2]Dies gilt insbesondere für

1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit,
3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen,

ferner für

4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit,
5. die Beratung der Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit in Fragen der Planung und Betriebsführung,
6. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit,

soweit die in Nummern 4 bis 6 genannten Aufgaben für den örtlichen Bereich nicht durch die Jugendämter wahrgenommen werden können. [3]Zur Jugendarbeit im Sinn dieser Bestimmung gehören auch die damit sachlich zusammenhängenden Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

(2) Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII sowie die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 SGB VIII und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 18 BayKJHG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1993 in Kraft.

München, den 23. Juni 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1140–1–S

Änderung der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien

Vom 22. Juni 1993

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

In § 6 der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (BayRS 1140–1–S), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Januar 1991 (GVBl S. 42) wird „– für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch „– für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 17. Juni 1993 in Kraft.

München, den 22. Juni 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2235-1-1-2-17-K

Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1993

Vom 14. April 1993

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1993 wird in Schwabmünchen, Landkreis Augsburg, ein staatliches Gymnasium errichtet.

(2) [1]Das Gymnasium Schwabmünchen wird mit den Jahrgangsstufen 5 mit 13 errichtet. [2]Es nimmt den Unterrichtsbetrieb mit allen Jahrgangsstufen auf und übernimmt alle Klassen und die Kollegstufe des gymnasialen Zuges der aufgelösten Leonhard-Wagner-Schule Schwabmünchen – Gesamtschule –.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Schwaben ausgeführt.

(2) [1]Die Regierung von Schwaben ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. [2]Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Schwaben übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, den 14. April 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Vertretung

Hermann Leeb, Staatssekretär

2234–3–14–K

Verordnung über den Ausbau staatlicher Realschulen im Jahr 1993

Vom 23. April 1993

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1993 wird in Schwabmünchen, Landkreis Augsburg, eine staatliche Realschule errichtet.

(2) [1]Die Realschule Schwabmünchen wird mit den Jahrgangsstufen 7 mit 10 errichtet. [2]Sie nimmt den Unterrichtsbetrieb mit allen Jahrgangsstufen auf und übernimmt alle Klassen des Realschulzuges der aufgelösten Leonhard-Wagner-Schule Schwabmünchen – Gesamtschule –.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und vom Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Schwaben-Nord ausgeübt.

(2) [1]Die Regierung von Schwaben ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. [2]Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Schwaben übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, den 23. April 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210–8–2–4–K

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten

Vom 21. Mai 1993

Auf Grund von Art. 7 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GVBl 1986 S. 218, BayRS 2210–8–1–K) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210–8–2–K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 136), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 27. Juni 1983 (GVBl S. 388, BayRS 2210–8–2–4–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1992 (GVBl S. 145), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt ergänzt:

   Nach Nr. „A 03 Chemieingenieurwesen“ wird eingefügt:

   „A 04 Deutsch als Fremdsprache 3,2“.

   Die bisherigen Nummern A 04 bis A 23 werden Nummern A 05 bis A 24.

2. Abschnitt D erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.		Curricular-normwert
„D	Fachhochschulstudiengänge[3)]	
D 01	Architektur	6,6
D 02	Bauingenieurwesen	6,4
D 03	Betriebswirtschaft	5,4
D 04	Biotechnologie	7,2
D 05	Druckereitechnik	6,4
D 06	Elektrotechnik	6,4
D 07	Europäische Betriebswirtschaft	5,4
D 08	Fahrzeugtechnik	6,4
D 09	Feinwerktechnik	6,4
D 10	Forstwirtschaft	6,9
D 11	Gartenbau	6,4
D 12	Holztechnik	6,4
D 13	Informatik	6,2
D 14	Innenarchitektur	7,3
D 15	Kartographie	6,4
D 16	Kunststofftechnik	6,4
D 17	Landwirtschaft	6,4
D 18	Landespflege	6,9
D 19	Mathematik	6,4
D 20	Maschinenbau	6,4
D 21	Mikrosystemtechnik	6,4
D 22	Physikalische Technik	6,4
D 23	Produktionstechnik	6,4
D 24	Sozialwesen	6,4
D 25	Stahlbau	6,4
D 26	Technische Chemie	7,0
D 27	Textilerzeugung	6,4
D 28	Textilveredelung/ Textilchemie	7,0
D 29	Tourismus	5,4
D 30	Umweltsicherung – Boden und Wasser	6,4
D 31	Verfahrenstechnik	6,8
D 32	Verfahrenstechnik Papier – Kunststoff	6,4
D 33	Vermessung	6,4
D 34	Versorgungstechnik	6,4
D 35	Werkstofftechnik	6,6
D 36	Wirtschaftsingenieur-wesen (grundständiger Studiengang)	5,9
D 37	Wirtschaftsingenieur-wesen (Aufbaustudiengang)	2,8“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1993 in Kraft.

München, den 21. Mai 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

[3)] Für die Betreuung der Studenten während der praktischen Studiensemester an der Ausbildungsstätte durch Lehrpersonen der Fachhochschule kann ein Zuschlag hinzugerechnet werden, der sich nach dem tatsächlichen Betreuungsaufwand im Semester des Stichtags nach § 5 Abs. 1 KapVO und in dem diesem vorausgehenden Semester richtet und 0,1 je praktisches Studiensemester nicht übersteigen darf.

2236–4–1–6–K

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen)

Vom 21. Mai 1993

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 32 Abs. 4, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Wahl des schulischen Bildungswegs

§ 2 Ausbildungsziele, Ausbildungsdauer
§ 3 Anmeldung
§ 4 Aufnahme in das erste Schuljahr
§ 5 Aufnahme in das zweite und dritte Schuljahr
§ 6 Probezeit

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

§ 7 Stundentafel

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

§ 8 Klassen und andere Unterrichtsgruppen
§ 9 Stundenplan, Unterrichtszeit, Feriendauer
§ 10 Teilnahme
§ 11 Verhinderung
§ 12 Befreiung
§ 13 Beurlaubung
§ 14 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt I

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung

§ 15 Hausaufgaben
§ 16 Nachweise des Leistungsstandes
§ 17 Schulaufgaben, Kurzarbeiten
§ 18 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise
§ 19 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
§ 20 Nachholung von Leistungsnachweisen
§ 21 Bewertung der Leistungen
§ 22 Bildung der Jahresfortgangsnoten

Abschnitt II

Vorrücken und Wiederholen

§ 23 Entscheidung über das Vorrücken
§ 24 Vorrücken auf Probe
§ 25 Freiwilliges Wiederholen
§ 26 Verbot des Wiederholens

Abschnitt III

Zeugnisse

§ 27 Jahreszeugnis
§ 28 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

§ 29 Prüfungsausschuß
§ 30 Niederschrift
§ 31 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
§ 32 Schriftliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten
§ 32a Schriftliche Prüfung für Euro-Korrespondenten
§ 33 Mündliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten
§ 33a Mündliche Prüfung für Euro-Korrespondenten
§ 34 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
§ 35 Bestehen der Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten
§ 35a Bestehen der Prüfung für Euro-Korrespondenten
§ 36 Zeugnisse
§ 37 Wiederholung der Abschlußprüfung
§ 38 Verhinderung der Teilnahme
§ 39 Nachholung der Abschlußprüfung
§ 40 Unterschleif

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 41 Zulassung zur Abschlußprüfung
§ 42 Prüfung

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

§ 43 Schulleiter
§ 44 Aufgaben der Lehrerkonferenz
§ 45 Sitzungen
§ 46 Einberufung
§ 47 Teilnahmepflicht
§ 48 Tagesordnung
§ 49 Beschlußfähigkeit
§ 50 Stimmberechtigung
§ 51 Beschlußfassung
§ 52 Niederschrift
§ 53 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß
§ 54 Klassenkonferenz

Achter Teil

Schülermitverantwortung

§ 55 Allgemeines
§ 56 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
§ 57 Schülersprecher
§ 58 Verbindungslehrer

Neunter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

§ 59 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche
§ 60 Sammlungen
§ 61 Warenautomaten
§ 62 Druckschriften, Plakate
§ 63 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
§ 64 Erhebungen

Zehnter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

§ 65 Ordnungsmaßnahmen
§ 66 Entlassung

Elfter Teil

Schlußvorschriften

§ 67 Schulaufsicht
§ 68 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen 1 und 2

Erster Teil

Allgemeines

(vgl. Art. 1, 2, 3, 5 und 12 BayEUG)*)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG; für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

Zweiter Teil

Wahl des schulischen Bildungswegs

(vgl. Art. 23 BayEUG)

§ 2

Ausbildungsziele, Ausbildungsdauer

(1) Der Ausbildungsgang dient der Ausbildung

1. zum staatlich geprüften Fremdsprachenkorrespondenten oder zur staatlich geprüften Fremdsprachenkorrespondentin in mindestens einer Ersten Fremdsprache mit einem Fachgebiet (Wirtschaft oder Technik) und in einer Zweiten Fremdsprache, an deren Stelle auch eine weitere Erste Fremdsprache treten kann;
2. zum staatlich geprüften Euro-Korrespondenten oder zur staatlich geprüften Euro-Korrespondentin in mindestens zwei Ersten Fremdsprachen mit einem Fachgebiet und zusätzlichen fachlichen Schwerpunkten in Allgemeiner Wirtschaftslehre, Außenwirtschaft und Rechnungswesen. Der erste Ausbildungsabschnitt wird dabei durch die Staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten abgeschlossen.

(2) Der Ausbildungsgang umfaßt für Fremdsprachenkorrespondenten zwei, für Euro-Korrespondenten drei Schuljahre.

(3) Für staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondenten, die nicht den staatlichen Abschluß für Euro-Korrespondenten anstreben, kann sich an die abgeschlossene Ausbildung ein höchstens ein Schuljahr umfassender Aufbau-Ausbildungsgang zum Erwerb eines Abschlusses in einer weiteren Ersten Fremdsprache mit dem ursprünglichen Fachgebiet (ohne verpflichtende weitere Zweitsprache) anschließen.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt in dem von der Schule festgesetzten Zeitraum.

*) Die Hinweise auf Artikel des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind lediglich redaktioneller Art.

(2) [1]Mit der Anmeldung sind bei der Schule vorzulegen:

- die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis.

[2]Die Schule kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang fordern.

§ 4

Aufnahme in das erste Schuljahr

(1) In das erste Schuljahr wird unbeschadet der Absätze 3 und 4 aufgenommen, wer

1. einen mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG) nachweist und
2. nicht wegen einer körperlichen Beeinträchtigung dauernd an der Teilnahme in Schreibtechnik gehindert ist.

(2) Bestehen Zweifel, ob der Bewerber, der Englisch als Erste oder Zweite Fremdsprache oder Französisch als Erste Fremdsprache wählt, die notwendigen Kenntnisse in diesen Sprachen hat, so stellt die Schule durch Prüfung fest, ob er diese Kenntnisse besitzt.

(3) [1]Ein Bewerber ohne mittleren Schulabschluß, der entweder eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem fremdsprachlichen Beruf (Erste Fremdsprache) nachweisen kann oder der im entsprechenden Ausland (Erste Fremdsprache) die Jahrgangsstufe 10 einer allgemeinbildenden Schule erfolgreich besucht und dabei besondere sprachliche Vorkenntnisse erworben hat, kann aufgenommen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwartet werden kann. [2]Die Schule kann durch eine Prüfung feststellen, ob der Bewerber die notwendigen sprachlichen Vorkenntnisse besitzt.

(4) [1]Ein Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch muß neben der allgemein geforderten Vorbildung Deutschkenntnisse nachweisen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleisten. [2]Der Nachweis wird durch das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts, eine andere vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder durch eine Prüfung der Schule geführt.

(5) Bewerbern, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, kann der Schulleiter den gastweisen Besuch des Unterrichts gestatten.

§ 5

Aufnahme in das zweite und dritte Schuljahr

(1) [1]Die Aufnahme in das zweite Schuljahr setzt über die Voraussetzungen gemäß § 4 hinaus eine Hochschulreife, eine Fachhochschulreife oder das Bestehen einer schriftlichen Aufnahmeprüfung aus je einer Übersetzung in die Erste Fremdsprache und aus der Zweiten Fremdsprache zum Nachweis der allgemeinen Sprachkenntnisse sowie aus einer Übersetzung aus der Ersten Fremdsprache zum Nachweis fachbezogener Grundkenntnisse voraus. [2]Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. [3]In Zweifelsfällen kann eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden. [4]Bei Bewerbern, die die notwendigen sprachlichen Kenntnisse durch ein Zeugnis der Jahrgangsstufe 12 eines Gymnasiums nachweisen, kann auf die Aufnahmeprüfung verzichtet werden.

(2) Die Aufnahme in das dritte Schuljahr setzt die bestandene Abschlußprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten voraus.

(3) Der unmittelbare Rücktritt in das erste Schuljahr kann trotz nichtbestandener Probezeit gewährt werden, wenn damit gerechnet werden kann, daß der Schüler das Ziel des ersten Schuljahrs erreichen wird.

(4) § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Schule kann einem Schüler des ersten Schuljahrs die Teilnahme am Unterricht in der Zweiten Fremdsprache der Stufe 2 gestatten, wenn Kenntnisse nachgewiesen sind, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen.

§ 6

Probezeit

(1) [1]Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. [2]In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist.

(2) [1]Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. [2]War ein Schüler aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) [1]Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel des Schuljahrs erreicht. [2]Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit im ersten Schuljahr in einem Pflichtfach mit Ausnahme der Fächer 2, 6, 10, 11.2 und 12 der Stundentafel, bei Eintrittt in das zweite Schuljahr in einem Pflichtfach mit Ausnahme der Fächer 6, 7, 11.2 und 12 der Stundentafel und bei Eintritt in das dritte Schuljahr in einem Pflichtfach mit Ausnahme der Fächer 2 und 6 der Stundentafel nach **Anlage 1** mit der Note 6 oder in zwei dieser Pflichtfächer mit der Note 5 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(6) [1]Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm, bei minderjährigen Schülern den Erziehungsberechtigten, dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. [2]Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. [3]Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler eine Bestätigung mit einem Vermerk über die Verlängerung.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 24 bis 27 BayEUG)

§ 7

Stundentafel

[1]Dem Unterricht ist die Stundentafel nach **Anlage 1** zugrunde zu legen. [2]Die zuständige Regierung kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahrs genehmigen. [3]Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr; die Summe der Unterrichtsstunden aller Fächer in einer Woche darf jedoch die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach der Stundentafel der Anlage um nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden überschreiten.

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

§ 8

Klassen und andere Unterrichtsgruppen

[1]Der Unterricht wird in Klassen und Kursgruppen erteilt. [2]Die Zahl der Schüler darf je Klasse 16 und je Kursgruppe acht nicht unterschreiten; Unterschreitungen in begründeten Ausnahmefällen bedürfen der Genehmigung der Regierung. [3]In geeigneten Fächern kann der Unterricht klassenübergreifend erteilt werden; dies ist der Regierung anzuzeigen.

§ 9

Stundenplan, Unterrichtszeit, Feriendauer

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) [1]Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. [2]Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. [3]Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(3) [1]Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit in demselben Schuljahr nachzuholen. [2]Das Staatsministerium kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(4) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahrs beträgt 75 Werktage.

§ 10

Teilnahme

[1]Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. [2]Die durch die Teilnahme an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein. [3]Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft der Schulleiter.

§ 11

Verhinderung

(1) [1]Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich oder fernmündlich zu verständigen. [2]Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung umgehend nachzureichen.

(2) [1]Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. [2]Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. [3]Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. [4]Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 12

Befreiung

(1) Die Regierung kann auf Antrag Schüler, deren Muttersprache weder Deutsch noch die Erste Fremdsprache ist, vom Unterricht und von der Ablegung der Prüfung in der Zweiten Fremdsprache befreien.

(2) [1]Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. [2]Eine Befreiung von der Erbringung von Leistungsnachweisen ist nicht möglich.

(3) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

§ 13

Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) [1]Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. [2]Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

(3) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig:

1. bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,
2. bei Beurlaubungen bis zu 20 Unterrichtstagen für ausbildungsbezogene Lehrgänge oder Praktika im Ausland der Schulleiter,
3. in den sonstigen Fällen die Regierung.

§ 14

Höchstausbildungsdauer

Die Höchstausbildungsdauer beträgt im Fall der Ausbildung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 vier Jahre, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Absatz 3 fünf Jahre.

Fünfter Teil

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt I

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung

(vgl. Art. 31 BayEUG)

§ 15

Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die in angemessener Zeit erledigt werden können.

§ 16

Nachweise des Leistungsstands

(1) Leistungsnachweise im Sinn von Art. 31 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben und Kurzarbeiten sowie Stegreifaufgaben, mündliche Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge.

(2) [1]In jedem Pflichtfach sind im Schulhalbjahr schriftliche und mündliche Leistungen in angemessener Zahl zu erheben, soweit in § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 keine andere Regelung getroffen ist. [2]In Fächern, die klassenübergreifend unterrichtet werden, können an die Stelle mündlicher Leistungen Stegreifaufgaben treten.

(3) Über die Leistungen der Schüler führen die Lehrer Aufzeichnungen.

§ 17

Schulaufgaben, Kurzarbeiten

(1) [1]Schulaufgaben sind nach Maßgabe der **Anlage 2** in allen Pflichtfächern mit Ausnahme des Fachs 2 der Stundentafel zu fordern. [2]Wird ein Fach in stundenplanmäßig selbständige Unterrichtsfächer aufgeteilt, so ist in jedem dieser Unterrichtsfächer je Halbjahr mindestens eine Schulaufgabe zu fordern. [3]Die Bearbeitungszeit einer Schulaufgabe soll nicht mehr als 60 Minuten betragen. [4]Im zweiten Schuljahr kann im Fach Korrespondenz, im dritten Schuljahr in den Fächern Korrespondenz, Allgemeine Wirtschaftslehre, Außenwirtschaft und Rechnungswesen je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden.

(2) [1]Eine der gemäß Absatz 1 geforderten Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden. [2]Die Entscheidung darüber wird jeweils zu Beginn des Schuljahrs vom zuständigen Fachlehrer im Benehmen mit dem Fachbetreuer getroffen und den Schülern mitgeteilt. [3]Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorhergegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. [4]Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Im Fach 2 der Stundentafel kann je Halbjahr eine Hörverstehensübung mit schriftlichen Schülerantworten im Umfang einer Kurzarbeit gefordert werden.

(4) [1]Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. [2]An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden. [3]An Tagen, an denen eine Schulaufgabe gehalten wird, sollen Kurzarbeiten in der Regel nicht gehalten werden.

(5) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 18

Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise

(1) [1]Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. [2]Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. [3]Stegreifaufgaben können in allen Fächern gehalten werden; sie werden bei der Festsetzung von Jahresfortgangsnoten zu den mündlichen Leistungen gezählt. [4]Hat ein Schüler die vorhergegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet der Lehrer, ob dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

(2) [1]Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge. [2]Im Fach 2 der Stundentafel sind von jedem Schüler mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise je Schulhalbjahr zu erbringen. [3]In den Fächern 6, 12.1 und 12.2 wird auf mündliche Leistungsnachweise verzichtet.

(3) An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, sollen Stegreifaufgaben in der Regel nicht gegeben werden.

§ 19

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülern besprochen werden.

(2) [1]Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden minderjährigen Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben. [2]Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

(3) Prüfungsaufgaben, Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahrs, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(4) Den Schülern ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluß des Aufnahmeverfahrens, der Abschlußprüfung oder anderer schulischer Prüfungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 20

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) [1]Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. [2]Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) [1]Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. [2]Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben und Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte. [3]Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) [1]Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. [2]Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahrs erstrecken. [3]Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) [1]Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. [2]Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) [1]Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1)

   Die Note „sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

2. gut (2)

   Die Note „gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

   Die Note „befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

   Die Note „ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

   Die Note „mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

   Die Note „ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

[2]Der Begriff „Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) [1]Zwischennoten werden nicht erteilt. [2]Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) [1]Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. [2]Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

(6) [1]Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. [2]Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. [3]Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. [4]Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(7) Für den Ausschluß von der Leistungsbewertung gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.

§ 22

Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote (Art. 31 Abs. 3 BayEUG) werden die einzelnen Lei-

stungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet.

(2) [1]In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus einer Note für die schriftlichen und einer Note für die mündlichen Leistungen gebildet. [2]Die Note für die schriftlichen Leistungen zählt doppelt.

(3) In Fächern ohne Schulaufgaben sind der Jahresfortgangsnote die Einzelnoten für Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen zugrunde zu legen.

(4) [1]Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote in Schreibtechnik gehen die Leistungen in Deutscher Kurzschrift und Textverarbeitung im ersten Schuljahr mit der Gewichtung 1 : 1 (Teiler 2) und im zweiten Schuljahr mit der Gewichtung 1 : 3 (Teiler 4) ein. [2]In die Jahresfortgangsnote für mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen (Erste Fremdsprache) im zweiten Schuljahr sowie im Aufbau-Ausbildungsgang und bei der Ausbildung zum Euro-Korrespondenten gehen die Noten der beiden Unterrichtsfächer mit einfacher Gewichtung ein. [3]In die Jahresfortgangsnote der Zweiten Fremdsprache gehen im zweiten Schuljahr die Noten der einzelnen Fächer mit einfacher Gewichtung ein.

(5) Hat ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, so können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

Abschnitt II

Vorrücken und Wiederholen

(vgl. Art. 32 BayEUG)

§ 23

Entscheidung über das Vorrücken

(1) [1]Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern des ersten Schuljahrs mit Ausnahme der Fächer 2 und 6 der Stundentafel (Vorrückungsfächer). [2]Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 27 Abs. 2 oder
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 24 das Vorrücken auf Probe gestattet wird. [3]Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 27 Abs. 7 die Klassenkonferenz. [4]Ein Notenausgleich findet nicht statt.

(2) In das dritte Schuljahr darf nur vorrücken, wer die Abschlußprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten bestanden hat.

§ 24

Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Schuljahr hat er/sie auf Probe erhalten.“.

(2) [1]Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. [2]Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag im Dezember; eine Verlängerung ist nicht möglich. [3]Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit (§ 6) entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler.

§ 25

Freiwilliges Wiederholen

(1) Auf Antrag kann ein Schüler einmal das erste Schuljahr freiwillig wiederholen oder spätestens zum Ende des ersten Halbjahrs in das erste Schuljahr zurücktreten; er gilt nicht als Wiederholungsschüler.

(2) Ein Schüler, der das erste Schuljahr freiwillig wiederholt, aber dabei dessen Ziel nicht erreicht, erhält an Stelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, daß das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) [1]Ein Schüler, der während des abgelaufenen Schuljahrs längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe (§ 24) nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholungsschüler. [2]Die Beeinträchtigung muß durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

§ 26

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen: „Der Schüler darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG das erste Schuljahr der Berufsfachschule nicht wiederholen.“.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahrs erneut.

Abschnitt III

Zeugnisse

§ 27

Jahreszeugnis
(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen des ersten Schuljahrs werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahrs Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 23 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.

(3) Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

(4) [1]Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers werden in das Jahreszeugnis nicht aufgenommen. [2]Ordnungsmaßnahmen werden ebenfalls nur aus besonderem Anlaß erwähnt. [3]Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(5) Wenn es die Leistungen eines Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihm am Schluß des Schuljahrs die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung schriftlich mitgeteilt; besteht die Gefahr, daß der Schüler das Schuljahr gemäß Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf besonders hingewiesen.

(6) Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(7) [1]Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. [2]In den Fällen des Nichtvorrückens oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. [3]Gleiches gilt, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

§ 28

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schüler während des Schuljahrs die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahrs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe
(vgl. Art. 33 BayEUG)

§ 29

Prüfungsausschuß

(1) [1]Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Schulleiter und alle Lehrer, die Unterricht in den Pflichtfächern des zweiten Schuljahrs erteilt haben. [2]Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter der Regierung; er kann den Vorsitz dem Schulleiter oder einer anderen fachkundigen Person übertragen oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit seiner Vertretung beauftragen und weitere Lehrer und andere fachkundige Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) [1]Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen alle im Rahmen der Abschlußprüfung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuß, den Prüfern der schriftlichen Prüfung oder den Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung vorbehalten sind. [2]Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er übt die Aufsicht über die Durchführung der Prüfung aus; er hat Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der Prüfer und ist befugt, in den mündlichen Prüfungen die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Lehrpläne zu veranlassen.
2. Er ist berechtigt und verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Benotung der Prüfungsarbeiten im Prüfungsausschuß vor Beginn der mündlichen Prüfung darzulegen und gegebenenfalls eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
3. Er bildet für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Kommissionen mit zwei Prüfern.
4. Ist er der Auffassung, daß ein Beschluß des Prüfungsausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen. Ist der Schulleiter der Prüfungsvorsitzende, so ist die Entscheidung der Regierung herbeizuführen.
5. Er oder ein von ihm hierzu bestellter Vertreter entscheidet bei Stimmengleichheit in einer Prüfungskommission für die mündliche Prüfung nach Anhörung der beiden Prüfer durch Stichentscheid.

(3) [1]Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. [2]Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. [3]Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. [2]Die Regierung kann eine Sonderregelung treffen.

§ 30

Niederschrift

(1) [1]Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. [2]Für den Prüfungsausschuß bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied als Schriftführer. [3]Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. [4]Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der schriftlichen und mündlichen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

(2) Über Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung fertigt ein Mitglied der Prüfungskommission eine Niederschrift, die von beiden Mitgliedern, im Fall des § 29 Abs. 2 Nr. 5 auch vom Vorsitzenden oder dem bestellten Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 31

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

(1) Vor Beginn der schriftlichen Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten nach Maßgabe von § 22 fest.

(2) [1]Für die Prüfung zum Fremdsprachenkorrespondenten wird aus den Jahresfortgangsnoten der Pflichtfächer in der bzw. den Ersten Fremdsprache(n) jeweils eine Durchschnittsnote als Jahresnote gebildet. [2]Die Jahresfortgangsnoten und die Jahresnote(n) werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) [1]Für die Prüfung zum Euro-Korrespondenten gilt die Regelung nach Absatz 2 entsprechend. [2]Darüber hinaus wird aus den Jahresfortgangsnoten der Unterrichtsfächer 13.1, 13.2 und 13.3 eine Jahresnote gebildet, in die die Jahresfortgangsnoten der Fächer 13.1 und 13.2 mit jeweils doppelter, die des Fachs 13.3 mit einfacher Gewichtung eingehen (Teiler 5).

§ 32

Schriftliche Prüfung
für Fremdsprachenkorrespondenten

(1) [1]Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Schüler zu unterziehen, es sei denn, die Abschlußprüfung ist bereits nach § 35 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 nicht bestanden. [2]Die Prüfung erstreckt sich auf alle Fremdsprachen des Pflichtunterrichts.

(2) Die schriftliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Übersetzen eines Textes allgemeiner Art mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache
(Arbeitszeit: 45 Minuten),
2. Übersetzen eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache
(Arbeitszeit: 45 Minuten),
3. Übersetzen eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen in die Erste Fremdsprache
(Arbeitszeit: 45 Minuten),
4. Übersetzen eines Geschäftsbriefs von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache und Beantwortung des Briefs in der Ersten Fremdsprache nach deutschen Stichworten als formgerechter Geschäftsbrief
(Arbeitszeit: 90 Minuten).

(3) Die schriftliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache kann bereits vor der Abschlußprüfung gesondert abgelegt werden; sie besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Übersetzen eines Textes allgemeiner Art mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen aus der Zweiten Fremdsprache
(Arbeitszeit: 45 Minuten),
2. Übersetzen eines Geschäftsbriefs von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen aus der Zweiten Fremdsprache und Beantwortung des Briefs in der Zweiten Fremdsprache nach deutschen Stichworten als formgerechter Geschäftsbrief
(Arbeitszeit: 90 Minuten).

(4) [1]Für die Prüfung stellt das Staatsministerium einheitliche Aufgaben. [2]Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusammen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag aus, soweit dies nicht nach den Festlegungen des Staatsministeriums den Schülern überlassen bleiben soll. [3]Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden. [4]Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten.

(5) [1]Schüler, die nach § 12 Abs. 1 vom Unterricht in der Zweiten Fremdsprache befreit sind, sind auch von der Ablegung der Prüfung in der Zweiten Fremdsprache befreit. [2]In das Abschlußzeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

(6) [1]Schüler, die bereits die Staatliche Übersetzerprüfung in Bayern in einer Fremdsprache erfolgreich abgelegt haben, werden auf Antrag von der Zweiten Fremdsprache im Rahmen des Ausbildungsgangs an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe befreit, falls sie die Ausbildung zum Fremdsprachenkorrespondenten in einer anderen Fremdsprache betreiben. [2]Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32a

Schriftliche Prüfung
für Euro-Korrespondenten

(1) Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Schüler zu unterziehen, es sei denn, die Abschlußprüfung ist bereits nach § 35a Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 nicht bestanden.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Übersetzen eines Textes allgemeiner Art mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache (Arbeitszeit: 45 Minuten),
2. Übersetzen eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache (Arbeitszeit: 45 Minuten),
3. Übersetzen eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen in die Erste Fremdsprache (Arbeitszeit: 45 Minuten),
4. Übersetzen eines Geschäftsbriefs von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache und Beantwortung des Briefs in der Ersten Fremdsprache nach deutschen Stichworten als formgerechter Geschäftsbrief (Arbeitszeit: 90 Minuten),
5. Aufgabe aus der Allgemeinen Wirtschaftslehre (Arbeitszeit: 90 Minuten),
6. Aufgabe aus der Außenwirtschaft (Arbeitszeit: 90 Minuten),
7. Aufgabe aus dem Rechnungswesen (Arbeitszeit: 60 Minuten).

(3) [1]Für die Prüfung stellt das Staatsministerium einheitliche Aufgaben. [2]Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusammen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag aus, soweit dies nicht nach den Festlegungen des Staatsministeriums den Schülern überlassen bleiben soll. [3]Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden. [4]Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten.

§ 33

Mündliche Prüfung
für Fremdsprachenkorrespondenten

(1) Der mündlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache haben sich alle Schüler zu unterziehen, es sei denn, die Abschlußprüfung ist bereits nach § 35 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Gespräch in der Ersten Fremdsprache über Fragen der Auslandskunde, wobei der Schüler auch seine Fähigkeit zeigen soll, sich fremdsprachlich korrekt und flüssig auszudrücken, und allgemeine Fragen zur Sprachbeherrschung. Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, legen diese Prüfung in Deutsch ab; die Fragen zur Landeskunde beziehen sich auf Deutschland
(Dauer der Prüfung: 15 Minuten),
2. Dolmetschen eines zweisprachig geführten Gesprächs mittlerer Schwierigkeit
(Dauer: 10 Minuten),
3. Fragen zur Fachkunde und Fachterminologie in Deutsch und in der Fremdsprache
(Dauer: 20 Minuten).

(3) Soweit Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens einen Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekanntzugeben.

(4) [1]Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. [2]Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs.

§ 33a

Mündliche Prüfung
für Euro-Korrespondenten

(1) Der mündlichen Prüfung haben sich alle Schüler zu unterziehen, es sei denn, die Abschlußprüfung ist bereits nach § 35a Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Gespräch in der Ersten Fremdsprache über Fragen der Auslandskunde, wobei der Schüler auch seine Fähigkeit zeigen soll, sich fremdsprachlich korrekt und flüssig auszudrücken, und allgemeine Fragen zur Sprachbeherrschung. Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, legen diese Prüfung in Deutsch ab; die Fragen zur Landeskunde beziehen sich auf Deutschland
(Dauer der Prüfung: 15 Minuten),
2. Dolmetschen eines zweisprachig geführten Gesprächs mittlerer Schwierigkeit
(Dauer: 10 Minuten),
3. Fragen zur Fachkunde und Fachterminologie in Deutsch und in der Fremdsprache
(Dauer: 20 Minuten),
4. Fragen zur Allgemeinen Wirtschaftslehre
(Dauer: 15 Minuten),
5. Fragen zur Außenwirtschaft
(Dauer: 15 Minuten).

§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen
und Notenbildung

(1) [1]Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. [3]Die Bewertungen sind kurz zu begründen und zu unterzeichnen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet die zuständige Kommission (§ 29 Abs. 2 Nrn. 3 und 5).

(3) [1]Bei der Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten werden aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung in der/den Ersten Fremdsprache(n) jeweils Durchschnittsnoten gebildet.

[2]Hierbei zählen für den schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsaufgaben gemäß § 32 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 einfach, gemäß Nummer 4 doppelt (Teiler 5), für den mündlichen Teil der Prüfung gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 einfach, gemäß Nrn. 1 und 3 doppelt (Teiler 5). [3]Aus den beiden Durchschnittsnoten wird für die Erste(n) Fremdsprache(n) jeweils eine Gesamtnote gebildet, wobei die Durchschnittsnote aus den Leistungen des schriftlichen Teils der Prüfung doppelt und die Durchschnittsnote aus den Leistungen des mündlichen Teils der Prüfung einfach zählen (Teiler 3). [4]Die Gesamtnote der Zweiten Fremdsprache(n) errechnet sich aus den Leistungen der schriftlichen Prüfung und dem Jahresfortgang (beziehungsweise der mündlichen Prüfung), wobei die Noten der schriftlichen Prüfung gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 einfach und die Note gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 2 sowie die Jahresfortgangsnote/Note der mündlichen Prüfung doppelt zählen (Teiler 5).

(4) [1]Bei der Prüfung für Euro-Korrespondenten gilt für die zu prüfende Erste Fremdsprache Absatz 3 Satz 1 entsprechend. [2]Hierbei zählen für den schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsaufgaben gemäß § 32a Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 einfach, gemäß Nummer 4 doppelt (Teiler 5), für den mündlichen Teil der Prüfung gemäß § 33a Abs. 2 Nr. 2 einfach, gemäß Nummern 1 und 3 doppelt (Teiler 5). [3]Aus den beiden Durchschnittsnoten wird für die zu prüfende Erste Fremdsprache eine Gesamtnote gebildet, wobei die Durchschnittsnote aus den Leistungen des schriftlichen Teils der Prüfung doppelt und die Durchschnittsnote aus den Leistungen des mündlichen Teils der Prüfung einfach zählen (Teiler 3). [4]Desgleichen werden aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den Fächern 13.1, 13.2 und 13.3 der Stundentafel jeweils Durchschnittsnoten gebildet. [5]Hierbei zählen für den schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsaufgaben gemäß § 32a Abs. 2 Nrn. 5 und 6 doppelt, gemäß Nummer 7 einfach (Teiler 5), für den mündlichen Teil der Prüfung gemäß § 33a Abs. 2 Nrn. 4 und 5 einfach (Teiler 2). [6]Aus beiden Durchschnittsnoten der in Satz 4 genannten Fächer wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die Durchschnittsnote aus den Leistungen des schriftlichen Teils der Prüfung doppelt und die Durchschnittsnote aus den Leistungen des mündlichen Teils der Prüfungen einfach zählen (Teiler 3).

§ 35

Bestehen der Prüfung
für Fremdsprachenkorrespondenten

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten gemäß § 34 Abs. 3 fest und entscheidet über das Bestehen.

(2) Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Jahresnote(n) der Ersten Fremdsprache(n) schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist (sind),
2. die Jahresfortgangsnote für Schreibtechnik schlechter als „ausreichend“ ist,
3. aus den Aufgaben gemäß § 32 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 oder in der Aufgabe gemäß Nummer 4 eine schlechtere Teilnote als „ausreichend“ erzielt wurde,
4. die Gesamtnote(n) der Abschlußprüfung der Ersten Fremdsprache(n) schlechter als „ausreichend“ ist (sind) oder
5. die Gesamtnote(n) der Abschlußprüfung der Zweiten Fremdsprache(n) schlechter als „ausreichend“ ist (sind).

§ 35a

Bestehen der Prüfung
für Euro-Korrespondenten

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten gemäß § 34 Abs. 4 fest und entscheidet über das Bestehen.

(2) Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Jahresnote der zu prüfenden Ersten Fremdsprache schlechter als „ausreichend“ ist,
2. die Jahresnote der Fächer 13.1, 13.2 und 13.3 der Stundentafel schlechter als „ausreichend“ ist,
3. aus den Aufgaben gemäß § 32a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 oder in der Aufgabe gemäß Nummer 4 eine schlechtere Teilnote als „ausreichend“ erzielt wurde,
4. die Gesamtnote der Abschlußprüfung der zu prüfenden Ersten Fremdsprache schlechter als „ausreichend“ ist oder
5. die Gesamtnote der Abschlußprüfung in den Fächern 13.1, 13.2 und 13.3 der Stundentafel schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 36

Zeugnisse

(1) Die Abschlußzeugnisse des zweiten Schuljahres berechtigten zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“, die des Ausbildungsgangs nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Euro-Korrespondent/Staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin“ .

(2) [1]Die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. [2]Ordnungsmaßnahmen werden nicht erwähnt.

(3) [1]Schüler, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlußprüfung gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf, sowie eine Bestätigung über die in der Abschlußprüfung erzielten Ergebnisse. [2]Wird die Prüfung gleichzeitig in zwei Ersten und/oder zwei Zweiten Fremdsprachen beziehungsweise zwei Fachgebieten abgelegt und dabei in einer Sprache/einem Fachgebiet nicht bestanden, so werden die betreffenden Prüfungsleistungen nicht in das Abschlußzeugnis aufgenommen. [3]In diesem Fall wird eine

Bestätigung ausgestellt, die neben den erzielten Leistungen eine Bemerkung und einen Hinweis nach Satz 1 enthält.

(4) Abschluß- und Jahreszeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

§ 37

Wiederholung der Abschlußprüfung

[1]Auf Antrag kann Schülern, die die Abschlußprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, gestattet werden, die Abschlußprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen; zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung des zweiten Schuljahrs gestattet werden. [2]Der Schüler hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

§ 38

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 39

Nachholung der Abschlußprüfung

(1) [1]Schüler, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Regierung nachholen. [2]Die Regierung legt im Benehmen mit der Schule den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. [3]Der Nachtermin muß spätestens sechs Monate nach Beginn der schriftlichen Abschlußprüfung abgeschlossen sein.

(2) Teilnehmer mit zwei Ersten Fremdsprachen, die die Prüfung in nur einer Ersten Fremdsprache bestanden haben, erhalten einen Nachtermin für die Prüfung in der Zweiten Fremdsprache.

(3) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Regierung.

§ 40

Unterschleif

(1) [1]Bedient sich der Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. [2]Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. [3]Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) [1]Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. [2]In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. [3]Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 41

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) [1]Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlußprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer von der Regierung bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zugelassen werden. [2]Die Zulassung ist bei der Schule, an der die Abschlußprüfung abgelegt werden soll, bis spätestens 1. März zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muß,
2. das Abschluß- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. Nachweis über einen mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG) oder eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem fremdsprachlichen Beruf (Erste Fremdsprache) oder den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 einer allgemeinbildenden Schule in dem entsprechenden Ausland (Erste Fremdsprache) sowie bei einer anderen Muttersprache als Deutsch Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2,
4. Nachweis(e) über Kenntnisse und Fertigkeiten in deutscher Kurzschrift und Maschinenschreiben, die den Anforderungen der Abschlußprüfung angemessen sind,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlußprüfung an einer Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe unterzogen hat,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er dabei benutzt hat, und
7. die verbindliche Erklärung über die Erste und Zweite Fremdsprache sowie das Fachgebiet, in denen die Abschlußprüfung abgelegt werden soll.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung für Euro-Korrespondenten sind beizufügen:

1. Das Abschlußzeugnis über die bestandene staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten,
2. der Nachweis einer der Ausbildung in einer weiteren Ersten Fremdsprache an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe gleichwertigen Ausbildung (Studium),
3. der Nachweis einer der Ausbildung in den Wirtschaftsfächern der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe gleichwertigen Ausbildung (Studium).

(4) Die Nachweise nach den Absätzen 2 und 3 sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

(5) Die Zulassung zur Abschlußprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in Absatz 2 Nrn. 2 oder 3 genannten Nachweise nicht erbringt oder
2. sich dieser Abschlußprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(6) Die Zulassung zur Abschlußprüfung für Euro-Korrespondenten ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in Absatz 3 genannten Nachweise nicht erbringt oder
2. sich dieser Abschlußprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(7) Die Zulassung kann grundsätzlich versagt werden, wenn der Bewerber

1. die Zulassung nicht fristgemäß beantragt oder
2. die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht fristgemäß vorlegt.

(8) [1]Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich. [2]Die Regierung kann den Bewerber einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

§ 42

Prüfung

(1) [1]Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. [2]Kommen Bewerber dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 erteilt werden.

(2) [1]Teilnehmer an der Abschlußprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten legen die schriftliche und mündliche Prüfung gemäß §§ 32 und 33 ab und haben darüber hinaus noch folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Kurzschrift:

   Aufnahme eines Diktats in Form eines deutschen Geschäftsbriefs mit einer Geschwindigkeit von 100 Silben je Minute für die Dauer von 5 Minuten und Übertragung des Stenogramms in Langschrift

   (Arbeitszeit: 50 Minten)
2. Maschinenschreiben:

   a) Schreibfertigkeit (10 Minuten/1800 Anschläge),

   b) Formgerechtes Gestalten (30 Minuten).
3. Mündliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache

   (Dauer: 15 Minuten).

[2]Die Prüfung in Kurzschrift und Maschinenschreiben erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen für die Durchführung der Prüfung in Kurzschrift und Maschinenschreiben an bayerischen Schulen.

(3) [1]Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Prüfungsergebnisse erfolgen für die Erste und Zweite Fremdsprache nach § 34 Abs. 3. [2]Für die Prüfungsteile aus der Schreibtechnik wird ebenfalls eine Gesamtnote gebildet, wobei die Prüfungsnote aus Absatz 2 Nr. 1 mit doppeltem Gewicht, die Prüfungsnoten aus Absatz 2 Nr. 2 jeweils mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 4).

(4) [1]Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 5. [2]Zusätzlich ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn die Gesamtnote für die schreibtechnischen Prüfungsaufgaben schlechter als 4,50 ist.

(5) Teilnehmer an der Abschlußprüfung für Euro-Korrespondenten legen die Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 32a und 33a ab.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Prüfungsergebnisse erfolgen nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 4.

(7) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 35a Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 5.

(8) [1]Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. [2]Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob die nichtbestandene Abschlußprüfung als Aufnahmeprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 gewertet werden kann.

(9) [1]Tritt ein Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. [2]Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(10) Wurde die Zulassung zur Abschlußprüfung durch Täuschung erlangt, so ist § 40 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(11) Bewerbern, die die Abschlußprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, kann auf Antrag gestattet werden, die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

§ 43

Schulleiter

[1]Der Schuleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. [2]Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. [3]Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schülerausschusses und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

§ 44

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 45

Sitzungen

(1) [1]Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. [2]Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) [1]Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. [2]Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 46

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) [1]Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. [2]Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. [3]In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 47

Teilnahmepflicht

(1) [1]Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. [2]Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 48

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) [1]Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. [2]Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 49

Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) [1]Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 50

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) [1]Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [2]Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen. [3]§ 29 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 51

Beschlußfassung

(1) [1]Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. [2]Dies gilt nicht für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. [2]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 52

Niederschrift

(1) [1]Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. [2]Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) [1]Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. [2]Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) [1]Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. [2]Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 53

Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß

(1) [1]Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. [2]Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Pflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter an. [3]Wählbar ist jeder Lehrer, der die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(2) [1]Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler zuständig ist. [2]Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. [3]Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) [1]Die Bestimmungen über das Verfahren der Lehrerkonferenz gelten entsprechend. [2]Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

§ 54

Klassenkonferenz

(vgl. Art. 32 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 45 Abs. 2, §§ 47 und 48 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und 2 und §§ 50 und 52 entsprechend.

Achter Teil

Schülermitverantwortung

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

§ 55

Allgemeines

(1) [1]Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. [2]Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) [1]Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. [2]Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) [1]Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schüler ist nur dem Schülersprecher gestattet. [2]Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule.

(5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 56

Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) [1]Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. [2]Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [3]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) [1]Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahrs eine Neuwahl statt. [2]Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) [1]Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. [2]Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen.

§ 57

Schülersprecher

(1) [1]Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und

geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. [2]Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) [1]Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. [2]Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. [3]Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. [4]Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) [1]Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahrs eine Neuwahl statt. [2]Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) Der Schülersprecher nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 40 Abs. 5 BayEUG wahr.

§ 58

Verbindungslehrer

(1) Für die Wahl eines Verbindungslehrers gelten § 57 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Der Verbindungslehrer soll seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.

(3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahrs eine Neuwahl statt.

Neunter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

§ 59

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) [1]Veranstaltungen wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. [2]Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. [3]Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. [4]Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) [1]Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 60

Sammlungen

(1) [1]In der Schulanlage sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. [2]Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schülersprecher genehmigen. [3]Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.

(2) [1]Spenden der Schüler oder ihrer Eltern für Zwecke der Schule dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. [2]Soweit solche Spenden durch Schüler oder ihre Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

§ 61

Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Schulträger mit der Aufstellfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Schulträger und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülersprecher unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

§ 62

Druckschriften, Plakate

(1) [1]Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. [2]Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.

(2) [1]Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. [2]Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 63

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) [1]Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. [2]Die Zustimmung setzt das schriftliche Einverständnis

1. des Schulträgers bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage,

2. der mitwirkenden Schüler

voraus. [3]Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

§ 64

Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(2) [1]Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. [2]Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. [3]Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

[4]Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Schulträgers.

Zehnter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

§ 65

Ordnungsmaßnahmen

(1) [1]Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. [2]Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. [3]Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(2) [1]Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. [2]Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(3) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(4) [1]Ordnungsmaßnahmen werden dem Schüler schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. [2]Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(5) Das Staatsministerium ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(6) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 66

Entlassung

(1) [1]Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen. [2]Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) [1]Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Schüler, bei minderjährigen Schülern den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis mitgeteilt. [2]Der Schüler ist gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf sein Recht nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. [3]Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schülers schriftlich niedergelegt.

Elfter Teil

Schlußvorschriften

§ 67

Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 68

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) vom 17. August 1984 (GVBl S. 377, BayRS 2236–4–1–6–K) außer Kraft.

(3) Schüler, die sich im Schuljahr 1993/94 bereits in der zweiten Jahrgangsstufe befinden und ihre Ausbildung zum Fremdsprachenkorrespondenten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Unterbrechung oder Wiederholung fortsetzen, beenden diese Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 21. Mai 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1

Stundentafel

Fach	Wochenstunden		
	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr[1]	Drittes Schuljahr
A) Erste Fremdsprache Englisch/Französisch			
1. Allgemeine Sprachgrundlagen[2]:			
Grammatik mit praktischen Übungen Wortschatz/Synonymik/Idiomatik mit praktischen Übungen	5[3]	3	
2. Mündliche Sprachbeherrschung:			
2.1 Übungen in Phonetik, Intonation, Hörverstehen und Sprechfertigkeit (Kurs)	2	2	
2.2 Gesprächsdolmetschen (Kurs)	–	2	
3. Einführung in das Übersetzen	3	–	
4. Übersetzen **aus** der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	3	
5. Übersetzen **in** die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	2	
6. Fremdsprachige Rechtschreibung[2][4]	1	1	
7. Auslandskunde (fremdsprachig)[2]	–	2	
8. Korrespondenz (zweisprachig)	2	2	
B) Erste Fremdsprache Italienisch, Russisch, Spanisch			
1. Allgemeine Sprachgrundlagen[2]:			
Grammatik mit praktischen Übungen Wortschatz/Synonymik/Idiomatik mit praktischen Übungen	9[3]	3	
2. Mündliche Sprachbeherrschung:			
2.1 Übungen in Phonetik, Intonation, Hörverstehen und Sprechfertigkeit (Kurs)	4	2	
2.2 Gesprächsdolmetschen (Kurs)	–	2	
3. Einführung in das Übersetzen	–	–	
4. Übersetzen **aus** der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	3	
5. Übersetzen **in** die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	2	
6. Fremdsprachige Rechtschreibung[2][4][5]	1	1	
7. Auslandskunde (fremdsprachig)[2]	–	2	
8. Korrespondenz (zweisprachig)[6]	1	2	

noch Anlage 1

Fach		Wochenstunden Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr[1)]	Drittes Schuljahr
C) Für beide Hauptsprachen				
9.	Fachgebiet Wirtschaft oder Technik			
9.1	Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)	2	–	
9.2	Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie[7)]	1	–	
9.3	Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	–	3	
D)		Stufe 1	Stufe 2	
10.	Zweite Fremdsprache			
10.1	Allgemeine Sprachgrundlagen			
	– im ersten Schuljahr Grammatik, Wortschatz, Idiomatik mit Übersetzungs- und Sprechübungen	8	–	
	– im zweiten Schuljahr Grammatik, Wortschatz, Idiomatik mit Sprechübungen	–	3	
10.2	Handelskorrespondenz	–	3	
10.3	Übersetzen aus und in die Fremdsprache	–	2	
E)				
11.	Allgemeinbildende Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	
11.1	Deutsch	1 + 1[8)]	1 + 1[8)]	
11.2	Sozialkunde	1	1	
F)				
12.	Schreibtechnik			
12.1	Deutsche Kurzschrift	2	1	
12.2	Textverarbeitung	2	2	
G)				
13.	Wirtschaftsfächer			
13.1	Allgemeine Wirtschaftslehre	–	–	4
13.2	Außenwirtschaft	–	–	4
13.3	Rechnungswesen	–	–	2

noch Anlage 1

Fach		Wochenstunden
H)		
14.	Wahlfächer	
14.1	Workshop Sprache (Kurs)	2
14.2	Fremdsprachige Diskussion in der Ersten Fremdsprache (Kurs)	1
14.3	Übungskurse zur Erhaltung der Sprachkenntnisse in der abgeschlossenen Ersten oder Zweiten Fremdsprache	2
14.4	Workshop 1 zur Vertiefung der Kenntnisse in der Zweiten Fremdsprache	2
14.5	Workshop 2 zur Vertiefung der Kenntnisse in der Zweiten Fremdsprache	2
14.6	Kurs in einer weiteren Sprache	2
14.7	Kurs in fremdsprachlicher Kurzschrift	2
14.8	Kurs in deutscher Kurzschrift	2
14.9	Kurs in Textverarbeitung	2
14.10	Neuere Deutsche Geschichte	1
14.11	Neuere Geschichte des Bezugslandes (Erste Fremdsprache)	1
14.12	Deutsche Literatur	1
14.13	Neuere Literatur des Bezugslandes (Erste Fremdsprache)	1
14.14	Sport	2
14.15	Laienspiel	2
14.16	Chor	1

[1] Beim Ausbildungsgang zum Euro-Korrespondenten sowie beim Aufbau-Ausbildungsgang nach § 2 Abs. 3 gilt für den Pflichtunterricht in der weiteren Ersten Fremdsprache (A oder B und C) die Stundentafel des zweiten Schuljahres; die Blöcke D, E, F entfallen. Beim Ausbildungsgang zum Euro-Korrespondenten kommt Block G hinzu.

[2] Für Schüler, deren Muttersprache die Hauptsprache ist, kann dieses Fach in Deutsch (bei Nummer 7 mit Deutschlandkunde) angeboten werden.

[3] Setzt sich die Klasse überwiegend aus Schülern ohne jegliche Vorkenntnisse zusammen, so kann in den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch im ersten Schuljahr eine Stunde mehr erteilt werden.

[4] Entfällt im zweiten Schuljahr in Englisch, Italienisch und Spanisch.

[5] Im Russischen kann im ersten Schuljahr eine Stunde mehr erteilt werden.

[6] Auch im ersten Schuljahr zweisprachig, sobald die sprachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

[7] Bei Hauptsprache Englisch oder Französisch: zweisprachig; bei Hauptsprache Italienisch, Russisch oder Spanisch können die Übungen in deutscher Sprache gehalten werden.

[8] Für Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch: 1 Stunde zusätzlicher Unterricht.

Anlage 2

Mindestzahl von Schulaufgaben (§ 17)

Fach*)	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr
1. Allgemeine Sprachgrundlagen			
– bei Erster Fremdsprache Englisch/Französisch (Nummer A 1)	3	3	3
– bei Erster Fremdsprache Italienisch/Russisch/Spanisch (Nummer B 1)	4	3	3
2. Einführung in das Übersetzen			
– bei Erster Fremdsprache Englisch/Französisch (Nummer A 3)	3	–	–
– bei Erster Fremdsprache Italienisch/Russisch/Spanisch (Nummer B 3)	–	–	–
3. Übersetzen aus der Fremdsprache (Nummern A 4 und B 4)	–	2	2
4. Übersetzen in die Fremdsprache (Nummern A 5 und B 5)	–	2	2
5. Fremdsprachige Rechtschreibung (Nummern A 6 und B 6)	2	2	2
6. Auslandskunde (Nummern A 7 und B 7)	–	2	2
7. Korrespondenz			
– bei Erster Fremdsprache Englisch/Französisch (Nummer A 8)	3	2	2
– bei Erster Fremdsprache Italienisch/Russisch/Spanisch (Nummer B 8)	2	2	2
8. Fachgebiet Wirtschaft oder Technik (Nummer C 9)	4	2	2
9. Zweite Fremdsprache (Nummer D 10)	5	4	–
10. Deutsch (Nummer E 11.1)	2	2	–
11. Sozialkunde (Nummer E 11.2)	2	2	–
12. Deutsche Kurzschrift (Nummer F 12.1)	2	2	–
13. Textverarbeitung (Nummer F 12.2)	2	2	–
14. Allgemeine Wirtschaftslehre (Nummer G 13.1)	–	–	2
15. Außenwirtschaft (Nummer G 13.2)	–	–	2
16. Rechnungswesen (Nummer G 13.3)	–	–	2

*) Der Klammervermerk verweist jeweils auf die lfd. Nr. der Stundentafel (Anlage 1).

26–5–1–A

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes

Vom 7. Juni 1993

Auf Grund von § 50 Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 26. Juni 1992 (BGBl I S. 1126) in Verbindung mit § 6 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes vom 19. Dezember 1989 (GVBl S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBl S. 168), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes (AVAsylVfG) vom 19. Dezember 1989 (GVBl S. 721, BayRS 26–5–1–A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBl S. 168), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Personen im Sinn von § 1 werden nach folgendem Schlüssel auf die Regierungsbezirke verteilt:

Oberbayern	34,6 v. H.
Niederbayern	8,5 v. H.
Oberpfalz	8,9 v. H.
Oberfranken	9,6 v. H.
Mittelfranken	14,1 v. H.
Unterfranken	10,1 v. H.
Schwaben	14,2 v. H.“.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 2 auf die Regierungsbezirke entfallenden Personen sind nach folgendem Verteilungsschlüssel von den Landratsämtern und kreisfreien Städten aufzunehmen und unterzubringen:

1. **Regierungsbezirk Oberbayern**

Kreisfreie Stadt Ingolstadt	3,3 v. H.
Landeshauptstadt München	29,2 v. H.
Kreisfreie Stadt Rosenheim	1,7 v. H.
Landratsamt Altötting	2,7 v. H.
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen	2,8 v. H.
Landratsamt Berchtesgadener Land	2,6 v. H.
Landratsamt Dachau	3,1 v. H.
Landratsamt Ebersberg	2,8 v. H.
Landratsamt Eichstätt	2,9 v. H.
Landratsamt Erding	2,6 v. H.
Landratsamt Freising	3,5 v. H.
Landratsamt Fürstenfeldbruck	4,9 v. H.
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen	2,3 v. H.
Landratsamt Landsberg a. Lech	2,5 v. H.
Landratsamt Miesbach	2,3 v. H.
Landratsamt Mühldorf a. Inn	2,7 v. H.
Landratsamt München	7,3 v. H.
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen	2,2 v. H.
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm	2,6 v. H.
Landratsamt Rosenheim	5,6 v. H.
Landratsamt Starnberg	3,1 v. H.
Landratsamt Traunstein	4,2 v. H.
Landratsamt Weilheim-Schongau	3,1 v. H.

2. **Regierungsbezirk Niederbayern**

Kreisfreie Stadt Landshut	7,5 v. H.
Kreisfreie Stadt Passau	6,3 v. H.
Kreisfreie Stadt Straubing	0,7 v. H.
Landratsamt Deggendorf	4,1 v. H.
Landratsamt Dingolfing-Landau	5,9 v. H.
Landratsamt Freyung-Grafenau	8,7 v. H.
Landratsamt Kelheim	10,5 v. H.
Landratsamt Landshut	13,5 v. H.
Landratsamt Passau	18,9 v. H.
Landratsamt Regen	2,7 v. H.
Landratsamt Rottal-Inn	11,9 v. H.
Landratsamt Straubing-Bogen	9,3 v. H.

3. **Regierungsbezirk Oberpfalz**

Kreisfreie Stadt Regensburg	14,8 v. H.
Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.	4,4 v. H.
Landratsamt Amberg-Sulzbach	6,6 v. H.
Landratsamt Cham	13,3 v. H.
Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.	11,9 v. H.
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab	10,1 v. H.
Landratsamt Regensburg	16,4 v. H.
Landratsamt Schwandorf	14,2 v. H.
Landratsamt Tirschenreuth	8,3 v. H.

4. **Regierungsbezirk Oberfranken**

Kreisfreie Stadt Bamberg	7,9 v. H.
Kreisfreie Stadt Coburg	4,3 v. H.
Kreisfreie Stadt Hof	5,9 v. H.
Landratsamt Bamberg	12,5 v. H.
Landratsamt Bayreuth	10,0 v. H.
Landratsamt Coburg	8,4 v. H.
Landratsamt Forchheim	10,2 v. H.
Landratsamt Hof	10,6 v. H.
Landratsamt Kronach	7,5 v. H.
Landratsamt Kulmbach	7,4 v. H.
Landratsamt Lichtenfels	6,6 v. H.
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge	8,7 v. H.

5. **Regierungsbezirk Mittelfranken**

Kreisfreie Stadt Erlangen	7,8 v. H.
Kreisfreie Stadt Fürth	8,0 v. H.
Kreisfreie Stadt Nürnberg	37,7 v. H.
Kreisfreie Stadt Schwabach	2,4 v. H.
Landratsamt Ansbach	11,1 v. H.
Landratsamt Erlangen-Höchstadt	7,7 v. H.
Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	6,0 v. H.
Landratsamt Nürnberger Land	5,8 v. H.
Landratsamt Roth	7,5 v. H.
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen	6,0 v. H.

6. **Regierungsbezirk Unterfranken**

Kreisfreie Stadt Schweinfurt	5,8 v. H.
Landratsamt Aschaffenburg	15,0 v. H.
Landratsamt Bad Kissingen	9,7 v. H.
Landratsamt Haßberge	7,7 v. H.
Landratsamt Kitzingen	7,7 v. H.
Landratsamt Main-Spessart	11,8 v. H.
Landratsamt Miltenberg	11,2 v. H.
Landratsamt Rhön-Grabfeld	7,6 v. H.
Landratsamt Schweinfurt	10,0 v. H.
Landratsamt Würzburg	13,5 v. H.

7. **Regierungsbezirk Schwaben**

Kreisfreie Stadt Augsburg	19,5 v. H.
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren	2,7 v. H.
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	1,5 v. H.
Kreisfreie Stadt Memmingen	2,6 v. H.
Landratsamt Aichach-Friedberg	7,2 v. H.
Landratsamt Augsburg	13,7 v. H.
Landratsamt Dillingen a. d. Donau	5,5 v. H.
Landratsamt Donau-Ries	8,0 v. H.
Landratsamt Günzburg	7,4 v. H.
Landratsamt Lindau (Bodensee)	4,9 v. H.
Landratsamt Neu-Ulm	1,9 v. H.
Landratsamt Oberallgäu	9,1 v. H.
Landratsamt Ostallgäu	8,0 v. H.
Landratsamt Unterallgäu	8,0 v. H.“.

3. § 5 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft.

München, den 7. Juni 1993

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2235-2-3-1-K

Verordnung über die Auflösung der Gesamtschule Schwabmünchen

Vom 8. Juni 1993

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (GVBl S. 61, BayRS 2230-1-1-K), sowie Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1992 (GVBl S. 800), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die in Schwabmünchen, Landkreis Augsburg, errichtete Leonhard-Wagner-Schule, staatliche kooperative Gesamtschule, wird mit Ende des Schuljahres 1992/93 aufgelöst.

§ 2

(1) Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats bei der Leonhard-Wagner-Schule, staatliche kooperative Gesamtschule, endet zum 31. Juli 1993.

(2) [1]Die Neuwahl der örtlichen Personalräte bei der staatlichen Realschule und dem staatlichen Gymnasium in der Stadt Schwabmünchen findet innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung dieser Schulen statt. [2]Die staatliche Hauptschule in der Stadt Schwabmünchen wird mit ihrer Neubildung wesentlicher Bestandteil der Dienststelle „Gesamtheit der Volksschulen innerhalb des Bereichs des Staatlichen Schulamts im Landkreis Augsburg"; der Tätigkeitsbereich des Personalrats bei dieser Dienststelle erstreckt sich auch auf die staatliche Hauptschule.

(3) Die Leiter

1. der staatlichen Realschule und
2. des staatlichen Gymnasiums in der Stadt Schwabmünchen

haben bis 21. September 1993 jeweils für ihre Schule eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands für die Personalratswahl einzuberufen; im übrigen gelten die Art. 20 ff. BayPVG.

(4) [1]Bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Personalräte bei den in Absatz 3 genannten Schulen führt der bei der Leonhard-Wagner-Schule Schwabmünchen, kooperative Gesamtschule, gebildete Personalrat die Geschäfte fort. [2]Er nimmt bis dahin die Aufgaben der neu zu wählenden Personalräte wahr.

(5) Die Amtszeit der Personalräte der in Absatz 3 genannten Schulen endet nach Art. 26 Abs. 2 BayPVG am 31. Juli 1994.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Schwabmünchen vom 28. Juli 1971 (GVBl S. 265, BayRS 2235-2-3-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1984 (GVBl S. 267), außer Kraft.

München, den 8. Juni 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Vertretung

Hermann Leeb, Staatssekretär

2210–8–2–5–K

Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1993/94 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1993/94)

Vom 11. Juni 1993

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210–8–2–K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 136), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Wintersemester 1993/94** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)										
Universität Augsburg:										
Betriebswirtschaftslehre	398	0	398	0	398	0	398	0		
Ökonomie	389	0	329	0	279	0	236	0		
Rechtswissenschaft	505									
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaftslehre	313	0	264	0	222	0	187	0		
Europäische Wirtschaft	45	0	45	27	0	0	0	0		
Psychologie	46	0	42	0	38	0	34	0		
Psychologie M-NF	11	0	5	0	2	0	1	0		
Volkswirtschaftslehre	50	0	41	0	33	0	27	0		
Wirtschaftsinformatik	84	0	82	0	79	0	77	0		
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaftslehre	248	27	226	24	206	22	188	20		
Biochemie	20	0	18	0	17	0	16	0		
Biologie	74	0	63	0	54	0	46	0		
Geoökologie	49	0	47	0	44	0	42	0		
Rechtswissenschaft	326									
Sportökonomie	44	0	43	0	41	0	40	0		
Volkswirtschaftslehre	40									

Universität/Studiengang	Fachsemester 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität München:										
Amerikanistik Magister-HF	120	0	84	0						
Amerikanistik Magister-NF	166	0	116	0						
Betriebswirtschaftslehre	248	247	248	247	248	247	248	247		
Betriebswirtschaftslehre Magister-NF	26	0	24	0	23	0	21	0		
Biologie	145	0	145	0	145	0	145	0		
Deutsch als Femdsprache Magister-HF	52									
Deutsch als Fremdsprache Magister-NF	42									
Forstwissenschaft	97	0	90	0	83					
Geographie	140	0	97	0						
Geologie	76	0	60	0						
Informatik	91	0	91	0	65	0	15	0		
Journalistik	48	0	44	0	41	0	37	0		
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister-HF	129	0	114	0	101	0	89	0		
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister-NF	120	0	106	0	94	0	83	0		
Lebensmittelchemie	7	7	7	7	7	7	7	7		
Medizin Vorklinik	226	226	226	226						
Medizin Vorklinik Teilstudienplätze	120	120	120	120						
Medizin Klinik	205	204	234	233	234	233				
Pharmazie	79	76	74	71	69	67	65	63		
Psychologie	106	0	101	0	95	0	90	0		
Rechtswissenschaft	672	0								
Tiermedizin	230	0	228	0	225	0	223	0	221	
Volkswirtschaftslehre	120	109	101	92	85	77	71	65		
Wirtschaftspädagogik	35	34	32	31	30	28	27	26		
Zahnmedizin	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49
Universität Passau:										
Betriebswirtschaftslehre	330	0	308	0	288	0	269	0		
Informatik	164	0	135	0	112	0	92	0		
Rechtswissenschaft	303									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	73	70	73	70	73	70	73	70		
Volkswirtschaftslehre	42							0		
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaftslehre	415	0	363	0	317	0	278	0		
Biochemie	20	0	20	0	20	0	20	0		
Biologie	121	0	101	0	84	0	70	0		
Medizin Vorklinik	175	0	167	0						

Universität/Studiengang	Fachsemester 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Pharmazie	83	0	80	0	76	0	73	0		
Physik	156									
Psychologie	82	0	77	0	72	0	68	0		
Rechtswissenschaft	385									
Volkswirtschaftslehre	55	0								
Zahnmedizin	36	36	36	35	35	35	35	35	34	34
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaftslehre	335	0	302	0	271	0	244	0		
Biologie	168	0	140	0	116	0	97	0		
Chemie	120									
Germanistik Magister-HF	127	30	62	15						
Germanistik Magister-NF	26	11	16	7						
Informatik	131	0	131	0	131	0	131	0		
Kunstgeschichte Magister-HF	89									
Kunstgeschichte Magister-NF	37									
Lebensmittelchemie	15	0	15	0	15	0	15	0		
Medizin Vorklinik	140	137	135	132						
Klinik	144	143	164	164	164	164				
Pharmazie	45	45	45	45	45	45	45	45		
Physik	151	0	134	0						
Psychologie	42	38	35	32	29	26	24	22		
Psychologie Magister-NF	11									
Rechtswissenschaft	311									
Volkswirtschaftslehre	114	0	88	0	68	0	52	0		
Zahnmedizin	38	38	38	38	37	37	37	37	37	37

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bamberg:										
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	4	0	4	0	3	0	3	0		
Universität Bayreuth:										
Biologie	26	0	24	0	22	0	21	0		
Wirtschaftswissenschaften	22	0	17	0	13	0	10	0		
Universität München:										
Biologie	55	0	55	0	55	0	55	0		
Geographie	40	0	32	0						
Wirtschaftswissenschaften	15	14	13	12	12	11	10	10		
Universität Passau:										
Wirtschaftswissenschaften	47									

Universität/Studiengang	Fachsemester 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Regensburg:										
Biologie	22	0	22	0	21	0	21	0		
Physik	87									
Universität Würzburg:										
Biologie	30	0	30	0	30	0	30	0		
Germanistik	72	28	59	23						
Physik	57	0	48	0						

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

Universität Augsburg:										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	223	1	223	1	223	1				
Universität Bamberg:										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	149	0	127	0	109	0				
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	10	0	9	0	8	0				
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	1	0	1	0	1	0				
Universität Bayreuth:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	21	0	20	0	19	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	83	0	71	0	61	0				
Universität München:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	25	0	25	0	25	0				
Didaktik der Grundschule										
– Lehramt an Grundschulen	158	0	143	0	130	0				
– Lehramt an Sonderschulen	100	0	91	0	83	0				
Geographie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	14	0	12	0						
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	5	4	3	3	2	2				
Universität Passau:										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	90	20	87	19	85	19				
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	17	0	14	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	173	0	173	0	173	0				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	22	0	21	0	19	0				

Universität/Studiengang	Fachsemester 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule – Lehramt der Grundschulen	118	0	109	0	100	0				
– Lehramt an Sonderschulen	44	0	38	0	34	0				
Germanistik, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	90	18	74	14						
Physik, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	13	0	13	0						

(2) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Sommersemester 1994** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)										
Universität Augsburg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	398	0	398	0	398	0	398		
Ökonomie	0	358	0	303	0	256	0	217		
Rechtswissenschaft	1									
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	287	0	242	0	204	0	172		
Europäische Wirtschaft	0	45	0	45	27	0	0	0		
Psychologie	0	44	0	40	0	36	0	33		
Psychologie M-NF	0	8	0	4	0	2	0	1		
Volkswirtschaftslehre	0	45	0	37	0	30	0	25		
Wirtschaftsinformatik	0	83	0	80	0	78	0	76		
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaftslehre	28	237	26	216	23	197	21	180		
Biochemie	0	19	0	18	0	16	0	15		
Biologie	0	68	0	58	0	50	0	42		
Geoökologie	0	48	0	45	0	43	0	41		
Rechtswissenschaft	0									
Sportökonomie	0	43	0	42	0	40	0	39		
Volkswirtschaftslehre	10									
Universität München:										
Amerikanistik Magister-HF	0	100	0	70						
Amerikanistik Magister-NF	0	139	0	97						
Betriebswirtschaftslehre	247	248	247	248	247	248	247	248		
Betriebswirtschaftslehre Magister-NF	0	25	0	23	0	22	0	20		
Biologie	0	145	0	145	0	145	0	145		
Deutsch als Fremdsprache Magister-HF	34									

Universität/Studiengang	Fachsemester 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Deutsch als Fremdsprache Magister-NF	28									
Forstwissenschaft	0	93	0	86	0					
Geographie	0	117	0	81						
Geologie	0	68	0	53						
Informatik	0	91	0	91	0	65	0	15		
Journalistik	0	46	0	42	0	39	0	36		
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister-HF	0	121	0	107	0	94	0	83		
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister-NF	0	113	0	100	0	88	0	78		
Lebensmittelchemie	7	7	7	7	7	7	7	7		
Medizin Vorklinik	226	226	226	226						
Medizin Vorklinik Teilstudienplätze	120	120	120	120						
Medizin Klinik	204	205	204	234	233	234				
Pharmazie	78	76	73	72	69	67	65	63		
Psychologie	0	103	0	98	0	93	0	88		
Rechtswissenschaft	0	672								
Tiermedizin	0	229	0	226	0	224	0	222	0	
Volkswirtschaftslehre	119	110	100	92	84	78	71	65		
Wirtschaftspädagogik	35	34	32	31	30	28	27	26		
Zahnmedizin	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49
Universität Passau:										
Betriebswirtschaftslehre	0	319	0	298	0	279	0	260		
Informatik	0	149	0	123	0	102	0	84		
Rechtswissenschaft	99									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	70	73	70	73	70	73	70	73		
Volkswirtschaftslehre	0	40	0	37	0	35	0	32		
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	388	0	339	0	297	0	260		
Biochemie	0	20	0	20	0	20	0	20		
Biologie	0	110	0	92	0	77	0	64		
Medizin Vorklinik	0	171	0	163						
Pharmazie	0	81	0	78	0	75	0	72		
Physik	0									
Psychologie	0	79	0	74	0	70	0	65		
Rechtswissenschaft	128									
Volkswirtschaftslehre	0									
Zahnmedizin	36	36	35	35	35	35	35	35	34	34
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	318	0	286	0	258	0	232		
Biologie	0	153	0	128	0	106	0	88		

Universität/Studiengang	Fachsemester 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Chemie	0									
Germanistik Magister-HF	43	89	21	44						
Germanistik Magister-NF	14	21	9	13						
Informatik	0	131	0	131	0	131	0	131		
Kunstgeschichte Magister-HF	25									
Kunstgeschichte Magister-NF	16									
Lebensmittelchemie	0	15	0	15	0	15	0	15		
Medizin Vorklinik	140	137	135	132						
Klinik	143	144	143	164	164	164				
Pharmazie	45	45	45	45	45	45	45	45		
Physik	0	142	0	126						
Psychologie	42	38	35	32	29	26	24	22		
Psychologie Magister-NF	10									
Rechtswissenschaft	97									
Volkswirtschaftslehre	0	100	0	77	0	59	0	46		
Zahnmedizin	38	38	38	38	37	37	37	37	37	37

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bamberg:								
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	4	0	4	0	3	0	3
Universität Bayreuth:								
Biologie	0	25	0	23	0	22	0	20
Wirtschaftswissenschaften	0	19	0	15	0	11	0	8
Universität München:								
Biologie	0	55	0	55	0	55	0	55
Geographie	0	36	0	28				
Wirtschaftswissenschaften	15	14	13	12	12	11	10	10
Universität Passau:								
Wirtschaftswissenschaften	0							
Universität Regensburg:								
Biologie	0	22	0	22	0	21	0	21
Physik	0							
Universität Würzburg:								
Biologie	0	30	0	30	0	30	0	30
Germanistik	31	65	25	53				
Physik	0	52	0	44				

Universität/Studiengang	Fachsemester 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter										
Universität Augsburg:										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	1	223	1	223	1	223				
Universität Bamberg:										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	138	0	118	0	100				
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	9	0	8	0	7				
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	0	1	0	1	0	1				
Universität Bayreuth:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	19	0	18				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	77	0	66	0	56				
Universität München:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	25	0	25	0	25				
Didaktik der Grundschule										
– Lehramt an Grundschulen	0	150	0	136	0	124				
– Lehramt an Sonderschulen	0	95	0	87	0	79				
Geographie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	13	0	11						
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	5	4	3	3	2	2				
Universität Passau:										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	20	89	19	86	19	83				
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	18	0	15	0	13				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	173	0	173	0	173				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	21	0	20	0	19				
Didaktik der Grundschule										
– Lehramt an Grundschulen	0	113	0	105	0	96				
– Lehramt an Sonderschulen	0	41	0	36	0	31				
Germanistik, Lehramt an Real-, Grund-und Hauptschulen	20	82	16	67						
Physik, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	13	0	13						

§ 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Universitäten geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

(4) Die Immatrikulation für einen Teilstudienplatz Medizin/Vorklinik ist auf den vorklinischen Ausbildungsabschnitt des Medizinstudiums befristet; sie erlischt mit dem erfolgreichen Abschluß oder dem endgültigen Nichtbestehen der Ärztlichen Vorprüfung, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) [1]Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. [2]Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. [3]Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. [4]An der Universität Regensburg werden zum Wintersemester 1993/94 und Sommersemester 1994 jeweils 21 Bewerber zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten zugelassen. [5]§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210–8–5–K) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 finden auf die Teilstudienplätze Medizin/Vorklinik entsprechende Anwendung; eine Zulassung in das höhere Fachsemester findet dabei auch dann nicht statt, wenn die Zahl der im ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester an der Universität München insgesamt eingeschriebenen Studenten höher ist als 1 384.

§ 4

[1]Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. [2]Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) [1]Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. [2]Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) [1]Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. [2]Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 1993/94 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Som-

mersemester 1994 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft; sie tritt am 30. September 1994 außer Kraft.

München, den 11. Juni 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2210–8–5–K

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen

Vom 14. Juni 1993

Auf Grund von Art. 63 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399, BayRS 2210–1–1–K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102–6–S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210–8–5–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1990 (GVBl S. 257), wird die Zahl „56“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

§ 2

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1993/94.

München, den 14. Juni 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier.**

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134